

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	120.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	200.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt

Festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	270 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 25.01.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow - Möglin, OT: Möglin, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 15.02.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin

Die von der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin am 01.10.2015 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.02.2016, AZ: 63.30/00233-16, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im



Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107,
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 15.02.2016

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

b) f



AUSZ

Hätten Sie es gewusst?

Weniger als jeder fünfte Bürger in Deutschland weiß, dass der Notruf 112 europaweit gilt.

Vier von fünf Deutschen können deshalb im Ausland die Vorteile des lebensrettenden Euronotrufs 112 nicht nutzen. Damit liegt Deutschland im EU-Vergleich abgeschlagen auf dem viertletzten Platz. Die Bekanntheit als EU-weite Notrufnummer ist in Polen (57 %), der Slowakei (55 %) und Finnland (54 %) am Höchsten. In Österreich ist sie mehr als doppelt hoch (37 %) wie in Deutschland.

Die Notrufnummer hat eine mehrfach integrierende Funktion. Sie führt die Rettungsorganisationen (Rettungsdienste, Feuerwehren, polizeiliche Rettung) zusammen – seit 1991 auch in allen EU-Ländern. Und hat damit in diesem Jahr sogar 25jähriges Jubiläum!

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am **Donnerstag, dem 17. 03. 2016**

in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960,

E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Werben im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de